

Bescheid

I. Spruch

1. **MMag. Elisabeth Keplinger-Radl**, Bundesstraße 4, 5073 Wals, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „Mühlviertel TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Gesendet wird ein zur Gänze eigenproduziertes, wöchentlich neues Programm für das Sendegebiet Mühlviertel und Zentralraum Linz, Wels, Steyr mit den Themenschwerpunkten Gesellschaftliches, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft und Sport.

Das Programm wird täglich in den Zeiträumen von 00:00 bis 00:30 Uhr, 08:00 bis 8:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr und 18:00 bis 18:30 Uhr als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „BTV“, das von der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, erteilten Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat **MMag. Elisabeth Keplinger-Radl** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/13-013, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.10.2013, ergänzt mit Schreiben vom 31.10.2013, beantragte MMag. Elisabeth Keplinger die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die österreichische Staatsbürgerin MMag. Elisabeth Keplinger hat der KommAustria mit Schreiben vom 19.09.2012, KOA 1.950/12-047, die Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin angezeigt. Sie verbreitet ihr Programm in mehreren Kabelnetzen in Oberösterreich. Weiters wurde das Programm der Antragstellerin seit 2009 im Rahmen einer Programmübernahme durch die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH im Satellitenfernsehprogramm „tirol tv“ ausgestrahlt. Insofern wurde der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2009, KOA 2.100/09-130, die Änderung ihres aufgrund des Zulassungsbescheides vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, verbreiteten Programms „tirol tv“ dahingehend genehmigt, dass jeweils in der Zeit von 17:00 bis 19:30 Uhr Sendungen österreichischer Regional- und Lokalkabelrundfunkveranstalter in Blöcken zu 30 Minuten gesendet und diese Inhalte zwischen 08:00 und 10:30 Uhr sowie 22:30 und 01:00 Uhr wiederholt werden. Die Satellitenverbreitung von „tirol tv“ wurde nunmehr eingestellt.

Das von der Antragstellerin geplante Satellitenfernsehprogramm „Mühlviertel TV“ umfasst die schon bisher im Rahmen der Kabelfernsehveranstaltung ausgestrahlten Inhalte. Das Programm ist zur Gänze eigengestaltet, wobei jede Woche bis zu einer halben Stunde Programm produziert werden und das wöchentlich neu produzierte Programm täglich mehrmals in den Zeiträumen von 00:00 bis 00:30 Uhr, 08:00 bis 8:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr und 18:00 bis 18:30 Uhr ausgestrahlt wird.

Inhaltlich umfasst das Programm die Themenschwerpunkte Gesehen (wichtige Ereignisse in der Region), Kultur (Konzerte, Festivals, Theateraufführungen, Ausstellungen), Sport (Highlights aus dem aktuellen Sportgeschehen), Brauchtum (von Blasmusik bis zu altem Handwerk) und Wirtschaft (Unternehmenspräsentationen).

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist die Antragstellerin jedenfalls seit 2012 als Kabelfernsehveranstalterin tätig. Derzeit produzieren 14 Mitarbeiter ein jede Woche neues Programm für das Sendegebiet Mühlviertel und oberösterreichischer Zentralraum. Die Verbreitung über Satellit stellt insofern nur eine weitere Verbreitung der von der Antragstellerin produzierten und bereits als Kabelfernsehprogramm verbreiteten Programminhalte dar.

Betreffend die finanziellen Voraussetzungen wird durch die Satellitenverbreitung mit Umsatzsteigerungen gerechnet. Die zusätzlichen Werbeeinnahmen sollen die Kosten der Kooperation hinsichtlich der Satellitenverbreitung abdecken. Zusätzliche Kosten für die Programmveranstaltung fallen nicht an, weil die Inhalte bereits für das Kabelfernsehprogramm erstellt werden.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH hat mit der ORS comm GmbH & Co KG am 11.10.2013 eine Vereinbarung zur Verbreitung ihres Programmes „BTV“ über die Satelliten-

Übertragungskapazität Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, abgeschlossen.

Die Antragstellerin wird ihr Programm als Fensterprogramm im Programm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ebenfalls über diese Satelliten-Übertragungskapazität verbreiten und übernimmt dafür einen aliquoten Teil der Payout-Kosten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin in ihrem am 31.10.2013 eingelangten Antrag. Das Vorliegen einer Satelliten-Übertragungskapazität, über die das Programm verbreitet werden soll, ergibt sich insbesondere aus dem Bescheid der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, sowie der in diesem Verfahren vorgelegten Verbreitungsvereinbarung vom 11.10.2013 zwischen der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG. Die Feststellungen zur bisherigen Verbreitung der Inhalte der Antragstellerin im Rahmen einer Programmübernahme durch die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ergeben sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin sowie den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Vereinbarung über die Nutzung der Satelliten-Übertragungskapazität sowie die Annahme der Kosten für die Satellitenverbreitung ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin zu ihrer Vereinbarung mit der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und den Angaben der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH in ihrem Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms, KOA 2.135/13-011.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) – (7) [...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) – (6) [...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) – (9) [...]“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Freistadt, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die Antragstellerin ist somit gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G in Österreich zulassungspflichtig.

Die Antragstellerin ist österreichische Staatsbürgerin. Den Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine gemäß § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang waren insbesondere die langjährige Tätigkeit der Antragstellerin als Kabelfernsehveranstalterin und der Umstand, dass die Programminhalte der Antragstellerin auch schon bisher – in Form einer Programmübernahme durch die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH – über Satellit verbreitet wurden, zu berücksichtigen. Ausgehend von der Erfahrung der beteiligten Personen in der Veranstaltung eines Fernsehprogramms erscheint es realistisch, dass die Antragstellerin in der Lage sein wird, dauerhaft ein Satellitenfernsehprogramm zu produzieren und die durch die Satellitenverbreitung des Programmes entstehenden Mehrkosten auch durch Mehreinnahmen (in Form erhöhter Werbeeinnahmen) abzudecken. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin angibt, auch schon bisher die anteiligen Kosten für die Satellitenverbreitung ihres Programmes durch die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH getragen zu haben, und als Veranstalterin eines Fensterprogrammes im Rahmenprogramm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wiederum nur die dem Anteil ihrer Programmfenster an der gesamten Ausstrahlungszeit entsprechenden Kosten tragen muss.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben über die Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin verweist insofern auf die am 11.10.2013 zwischen der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossene Vereinbarung sowie die Vereinbarung mit der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH, wonach Mühlviertel TV als Fensterprogramm im Rahmenprogramm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH verbreitet werden soll.

Die übrigen erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat die Antragstellerin schließlich glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird.

Die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 AMD-G ist gelungen, zumal auch in diesem Zusammenhang auf die langjährige Erfahrung der Antragstellerin in der Veranstaltung eines Kabelfernsehprogramms sowie den Umstand,

dass es sich bei der geplanten Verbreitung über Satellit nur über eine weitere Verbreitung der schon bisher verbreiteten Programminhalte handelt, verwiesen werden kann.

Das vorgelegte Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.2. Zum Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den

Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 04. November 2013
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

MMag. Elisabeth Keplinger-Radler, Industriestraße 6, 4020 Freistadt, **amtssigniert per E-Mail an office@muehlviertel.tv**